

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 02.03.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 13	Bezeichnung der Vorlage: Bürgeranregung vom 28.12.2015 bezüglich "Erhöhung der Grundsteuer"		Datum: 07.03.2016
Vorlage-Nr: VO/3517/16			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	15.03.2016	Haupt- und Finanzausschuss (mit PersA)	

Sachverhalt:

Mit Datum vom 28.12.15 wurde durch einen Bürger der Stadt Wegberg die beigefügte Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW eingereicht. Diese wurde vom Rat zuständigkeitshalber an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen (VO/3490/16).

Die Bürgeranregung richtet sich inhaltlich gegen die Erhöhung der Grundsteuer B und empfiehlt nach Einsparpotenzialen auf der Ausgabenseite zu suchen.

Nach Artikel 19 Absatz 6 b der Hauptsatzung soll von der Prüfung vorgebrachter Anregungen und Beschwerden abgesehen werden, wenn sie gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten. Im Rahmen der Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016 sind Einwendungen eingegangen, die beinahe inhaltsgleich sind. Die Bürgeranregung ist allerdings mit einer Einwendung im gesetzlichen Sinne nicht gleichzusetzen, insofern wird nachfolgend auf die Beschwerde eingegangen.

Die Erhöhung der Grundsteuer B wurde vor dem Hintergrund der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Durch den Erlass des Innenministeriums zu Maßnahmen und Verfahren in der Haushaltssicherung von 2009 war vorgegeben, dass die Grundsteuer B mindestens auf die Höhe des Landesdurchschnittes festzusetzen war. Der Landesdurchschnitt mittlerer kreisangehöriger Gemeinde beträgt nach den aktuellen Auswertungen von it NRW 498 Prozentpunkte. Mit der im letzten Jahr beschlossenen Erhöhung wird damit der zuletzt veröffentlichte Landesdurchschnitt sogar unterschritten.

Die Publikation des Bundes der Steuerzahler zum Thema „Sparen in der Kommune“ hat in der Zusammenstellung des Haushaltssicherungskonzeptes Berücksichtigung gefunden. Die aufgeführten Vorschläge wurden größtenteils gesichtet und für die Stadt Wegberg hinsichtlich ihrer Erfolgsaussicht gewertet.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich mit der Bürgeranregung beschäftigt, teilt aber die Auffassung des Beschwerdeführers nicht und lehnt die Anregung ab.

Anlage/n:

Bürgeranregung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Kühlen **Kämmerin**

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

28. Dezember 2015


41844 Wegberg


An den Rat der
Stadt Wegberg
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B auf 491 Prozentpunkte in der Stadt Wegberg bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des Bundes der Steuerzahler (BdSt) NRW, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

